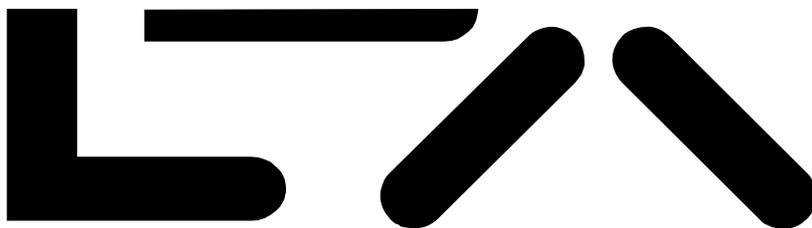


X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

Russische Basiswerte: Einführung von Terminmarktkontrakten

**- Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte
an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14) -**

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 23. April 2007 in Kraft.

EXeurex
Eurex Deutschland
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 51 63
F +49-69-211-1 38 01

Geschäftsführung:
Thomas Lenz, Michael Peters,
Andreas Preuß, Peter Reitz,

ARBN: 101 013 361

ERGÄNZUNGEN beziehungsweise AUFHEBUNGEN von Bestimmungen
sind nachfolgend mittels Unterstreichung (ERGÄNZUNG) beziehungsweise
Durchstreichung (AUFHEBUNG) kenntlich gemacht.

[...]

1 Abschnitt:
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte

[.....]

1.3 Teilabschnitt:
Kontraktsspezifikationen für Index-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktienindizes
(„Index-Futures-Kontrakte“).

1.3.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Index-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Aktienindex.
- (2) An den Eurex-Börsen stehen Futures-Kontrakte auf folgende Aktienindizes, wobei die Veröffentlichung der anbei genannten Institutionen für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung gelten, zur Verfügung:

- § DAX® (Deutsche Börse AG)
 - § MDAX® (Deutsche Börse AG)
 - § TecDAX® (Deutsche Börse AG)
 - § OMX Helsinki 25 (OMXH25) (Helsinki Stock Exchange)
 - § SMI® (SWX Swiss Exchange)
 - § SMI MID Preis-Index (SMIM®) (SWX Swiss Exchange)
 - § Dow Jones EURO STOXX 50® Index (STOXX Limited)
 - § Dow Jones EURO STOXX® 600 Index (STOXX Limited)
 - § Dow Jones EURO STOXX® Mid 200 Index (STOXX Limited)
 - § Dow Jones STOXX 50® Index (STOXX Limited)
 - § Dow Jones Global Titans 50SM Index (Dow Jones & Company, Inc.)
 - § Dow Jones Italy Titans 30SM Index (Dow Jones & Company, Inc.)
-

§ RDXxt[®] USD – RDX Extended Index (Wiener Börse AG)

- (3) An den Eurex-Börsen stehen Futures-Kontrakte auf folgende Dow Jones EURO STOXX[®] Sector Indizes zur Verfügung:

- § Dow Jones EURO STOXX[®] Automobiles & Parts Index
- § Dow Jones EURO STOXX[®] Banks Index
- § Dow Jones EURO STOXX[®] Basic Resources Index
- § Dow Jones EURO STOXX[®] Chemicals Index
- § Dow Jones EURO STOXX[®] Construction & Materials Index
- § Dow Jones EURO STOXX[®] Financial Services Index
- § Dow Jones EURO STOXX[®] Food & Beverage Index
- § Dow Jones EURO STOXX[®] Health Care Index
- § Dow Jones EURO STOXX[®] Industrial Goods & Services Index
- § Dow Jones EURO STOXX[®] Insurance Index
- § Dow Jones EURO STOXX[®] Media Index
- § Dow Jones EURO STOXX[®] Oil & Gas Index
- § Dow Jones EURO STOXX[®] Personal & Household Goods Index
- § Dow Jones EURO STOXX[®] Retail Index
- § Dow Jones EURO STOXX[®] Technology Index
- § Dow Jones EURO STOXX[®] Telecommunications Index
- § Dow Jones EURO STOXX[®] Travel & Leisure Index
- § Dow Jones EURO STOXX[®] Utilities Index

- (4) An den Eurex-Börsen stehen Futures-Kontrakte auf folgende Dow Jones STOXX[®] 600 Sector Indizes zur Verfügung:

- § Dow Jones STOXX[®] 600 Automobiles & Parts Index
 - § Dow Jones STOXX[®] 600 Banks Index
 - § Dow Jones STOXX[®] 600 Basic Resources Index
 - § Dow Jones STOXX[®] 600 Chemicals Index
 - § Dow Jones STOXX[®] 600 Construction & Materials Index
 - § Dow Jones STOXX[®] 600 Financial Services Index
 - § Dow Jones STOXX[®] 600 Food & Beverage Index
 - § Dow Jones STOXX[®] 600 Health Care Index
 - § Dow Jones STOXX[®] 600 Industrial Goods & Services Index
 - § Dow Jones STOXX[®] 600 Insurance Index
 - § Dow Jones STOXX[®] 600 Media Index
 - § Dow Jones STOXX[®] 600 Oil & Gas Index
 - § Dow Jones STOXX[®] 600 Personal & Household Goods Index
 - § Dow Jones STOXX[®] 600 Retail Index
 - § Dow Jones STOXX[®] 600 Technology Index
 - § Dow Jones STOXX[®] 600 Telecommunications Index
 - § Dow Jones STOXX[®] 600 Travel & Leisure Index
 - § Dow Jones STOXX[®] 600 Utilities Index
-

Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der in Absatz 3 und 4 aufgeführten Indizes gelten die Veröffentlichungen der STOXX Limited.

(5) Der Wert eines Kontrakts beträgt:

- § EUR 5 pro Indexpunkt bei MDAX[®] Futures-Kontrakten
- § EUR 10 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den TecDAX[®], OMXH25, Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index, Dow Jones STOXX50[®] Index, Dow Jones Italy Titans 30SM Index
- § EUR 25 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den DAX[®]
- § EUR 50 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf die Dow Jones EURO STOXX[®] Sector Indizes, Dow Jones STOXX[®] 600 Sector Indizes
- § EUR 100 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index
- § EUR 200 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den Dow Jones STOXX[®] 600 Index, Dow Jones STOXX[®] Mid 200 Index
- § CHF 10 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den SMI[®] und den SMIM[®]
- § USD 25 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den RDXxt[®] USD – RDX Extended Index

(6) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.4.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

1.3.2 Verpflichtung zur Erfüllung

[...]

1.3.3 Laufzeit

Für Index-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 Absatz 2) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Quartalsmonats (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

1.3.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag der Index-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag. Letzter Handelstag beim SMI[®]-Futures-Kontrakt und beim SMIM[®] –Futures-Kontrakt ist jeweils der dem Schlussabrechnungstag vorausgehende Handelstag.

- (2) Schlussabrechnungstag der Index-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Quartalsmonats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Handelstag.
- (3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag
- § der DAX[®] -, MDAX[®] - und TecDAX[®]-Futures-Kontrakte ist der Beginn der Aufrufphase der von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktionen im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse
 - § der OMXH25-Futures-Kontrakte ist der Handelsschluss des fortlaufenden elektronischen Handels an der Helsinki Stock Exchange
 - § der SMI[®]-Futures-Kontrakte und der SMIM[®] -Futures-Kontrakte ist das jeweilige Ende der Schlussauktion der SMI[®]-Futures-Kontrakte und der SMIM[®] -Futures-Kontrakte im elektronischen Handelssystem der Eurex-Börsen
 - § der Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index, Dow Jones STOXX 50[®] Index, Dow Jones STOXX[®] 600 Index, Dow Jones STOXX[®] Mid 200 Index, Dow Jones EURO STOXX[®] Sector Index sowie der Dow Jones STOXX[®] 600 Sector Index Futures-Kontrakte ist 12:00 Uhr MEZ
 - § der Dow Jones Global Titans 50SM Index Futures-Kontrakte ist 17:00 Uhr MEZ
 - § der Dow Jones Italy Titans 30SM Index Futures-Kontrakte ist 09:05 Uhr MEZ
 - § der RDXxt[®] USD – RDX Extended Index Futures-Kontrakte ist 16:30 MEZ

1.3.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Index-Futures-Kontrakts wird in Punkten mit einer Nachkommastelle ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt

- § 0,1 Punkte bei OMXH25-, Dow Jones EURO STOXX[®] Sector Index, Dow Jones STOXX[®] 600 Sector Index, Dow Jones Global Titans 50SM Index Futures-Kontrakten; dies entspricht bei OMXH25- Futures-Kontrakten einem Wert von EUR 1, bei Dow Jones EURO STOXX[®] Sector Index und Dow Jones STOXX[®] 600 Sector Index Futures-Kontrakten einem Wert von EUR 5, bei Dow Jones Global Titans 50SM Index Futures-Kontrakten einem Wert von EUR 10 sowie bei Dow Jones STOXX[®] 600 Index und Dow Jones STOXX[®] Mid 200 Index einem Wert von EUR 20.
- § 0,5 Punkte bei DAX[®]-Futures-Kontrakten; dies entspricht einem Wert von EUR 12,50
- § 1 Punkt bei MDAX[®] -, TecDAX[®] -, Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index, Dow Jones STOXX[®] 50 Index, Dow Jones Italy Titans 30SM Index und SMI[®]-Futures-Kontrakten; dies entspricht einem Wert von EUR 10 beziehungsweise bei SMI[®]-Futures-Kontrakten und SMIM[®] -Futures-Kontrakten einem Wert von CHF 10
- § 0,5 Punkte bei RDXxt[®] USD - RDX Extended-Futures Kontrakten-: dies entspricht einem Wert von USD 12,50

1.3.6 Erfüllung, Barausgleich

[....]

1.6 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktien

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktien („Aktien-Futures-Kontrakte“).

1.6.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Aktien-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf eine bestimmte Aktie¹.
- (2) An den Eurex-Börsen stehen Futures-Kontrakte auf die im Dow Jones EURO STOXX 50® (EUR) Index und Dow Jones STOXX 600® Index (EUR/CHF) enthaltenen Aktien (EUR) sowie weitere Aktien (EUR/CHF/USD) zum Handel zur Verfügung gemäß Annex A.

1.6.2 Verpflichtung zur Erfüllung

[....]

1.6.7 Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktien

- (1) Fallen Dividenden an, findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes grundsätzlich nicht statt.

Als Dividenden gelten auch Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien, falls von einer Gesellschaft der Betrag der Herabsetzung des Nennwertes anstelle einer Dividende ausbezahlt wird bzw. Bestandteil der regulären Ausschüttung ist, sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und anderen vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden.

- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni- oder sonstige Barausschüttungen, sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, so findet eine Anpassung des Future-Kontraktes durch Multiplikation der ursprünglichen Kontraktgröße mit dem R-Faktor statt. Der R-Faktor ist beschrieben im Eurex User Handbuch System Overview and Information Manual. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

¹ Depository Receipts (aktienvertretende Zertifikate) werden wie Aktien behandelt.

Für Futures-Kontrakte auf russische Aktien gilt, dass der Teil einer Dividende nach Absatz 1, der 5% des volumengewichteten Durchschnittspreises aller Geschäfte des dem ExTag vorangehenden Handelstages übersteigt, als eine Ausschüttung im Sinne von Absatz 2 zu behandeln ist. Die Anpassung des Future-Kontraktes erfolgt dabei durch Multiplikation der ursprünglichen Kontraktgröße mit dem R-Faktor.

Erfolgt die Bekanntmachung einer Ausschüttung erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date) so wird der betreffende Futures-Kontrakt umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung des Futures-Kontraktes findet mit Wirkung zum nächsten Handelstag statt.

Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und ist die Bekanntgabe der Ausschüttungshöhe vor dem Ausschüttungsstichtag (Record Date) nicht zu erwarten, so wird der betreffende Futures-Kontrakt am Ex-Tag vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung des Futures-Kontraktes erfolgt auf Basis der Differenz aus dem Wert der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor dem Ex-Tag und aus dem Wert am Ex-Tag. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Ex-Tag.

Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und erfolgt die Bekanntgabe erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date), so wird der betreffende Futures-Kontrakt umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung des Futures-Kontraktes erfolgt auf Basis der Differenz der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor der Bekanntgabe und dem Tag der Bekanntgabe. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Tag der Bekanntgabe der Ausschüttung.

- (3) Werden Bezugsrechte gewährt, so findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes durch Multiplikation der ursprünglichen Kontraktgröße mit dem R-Faktor statt. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.
- (4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem Aktien-Future-Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital des die Aktien emittierenden Unternehmens. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Kontraktgröße sowie die Settlementpreise des Futures-Kontraktes unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt. Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien oder durch Zusammenlegung verringert sich die Zahl der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

- (5) Bei Aktien-Splits der dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien erhöht sich die Kontraktgröße entsprechend dem Verhältnis des Aktien-Splits. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.
 - (6) Bei Kapitalveränderungen (Absatz 3 bis 4) sowie bei Anpassungen gemäß Absatz 2 werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Futures-Kontrakten von den Eurex-
-

Börsen gelöscht. Die Eurex-Börsen benachrichtigen alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.

- (7) Wird Aktionären im Rahmen von Unternehmensübernahmen bzw. -zusammenschlüssen der Umtausch von Aktien angeboten, so führt dies zu einer Anpassung der Futures-Kontrakte, sofern die Transaktion wirksam vollzogen ist. Eine Transaktion gilt als wirksam vollzogen mit Eintragung in das jeweilige Handelsregister (bei Verschmelzung) beziehungsweise mit der Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens des Angebotes durch die übernehmende Gesellschaft. Die Anpassung der Futures-Kontrakte erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, ab dem die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung den Aktionären zu Verfügung steht.

Voraussetzung für die Anpassung der Futures-Kontrakte der Zielgesellschaft ist, dass Derivate auf diesen Basiswert gehandelt werden können, sowie ein Handel der angebotenen Aktien oder sonstige Rechte an einer von den Eurex-Börsen bestimmten Börse möglich ist.

Sofern die Gegenleistung ausschließlich aus Aktien oder Aktien zuzüglich einem Baranteil besteht, dessen Wert 67% der Gesamtleistung nicht übersteigt, so erfolgt die Anpassung mittels der R-Faktor-Methode. Die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien werden ersetzt durch die im Umtauschangebot angebotenen Aktien unter Berücksichtigung der entsprechenden Umtauschrelation.

Sofern die Gegenleistung ausschließlich in Bar erfolgt, endet die Laufzeit des Futures-Kontraktes mit Wirkung zu dem in 1.6.7 Absatz 7 Satz 3 beschriebenen Zeitpunkt. Futures-Kontrakte deren Verfalltag nach der Einstellung des Handels liegt, werden zu ihrem theoretischen Wert abgerechnet. Gleiches gilt, sofern die Gegenleistung aus Aktien und einem Barausgleich besteht und der Baranteil zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebotes einem Wert von mehr als 67 % der Gesamtleistung entspricht, sowie wenn die Voraussetzungen gemäß 1.6.7 Absatz 7 Satz 4 nicht gegeben sind.

Die Bestimmung des theoretischen Wertes erfolgt unter Verwendung des risikolosen Zinssatzes und unter Berücksichtigung zukünftiger Dividenden.

- (8) Wird eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, aber von den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt oder erfasst, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die hiervon betroffenen Futures-Kontrakte mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Auch für den Fall, dass eine Kapitaltransaktion durchgeführt wird, die durch die Bestimmungen der Ziffer 1.6.7 nicht geregelt wird, werden die Eurex-Börsen eine sich an diese anlehrende Regelung erlassen. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

- (9) Grundsätzlich erfolgt bei Futures-Kontrakten auf russische Aktien die Ermittlung des für die Anpassung der Futures-Kontrakte erforderlichen Preises des Basiswerts unter zu Hilfenahme des volumengewichteten Durchschnittspreises.
-

2. Abschnitt:
Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

[.....]

2.6 Teilabschnitt:
Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf
Aktien

Der folgende Unterabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Aktien² von Aktiengesellschaften (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options auf Aktien von Aktiengesellschaften (LEPOs). Eine Übersicht der jeweils handelbaren Aktienoptionen und LEPOs und ihrer Kontraktgrößen (Ziffer 2.6.1), Laufzeiten (Ziffer 2.6.4) und Preisabstufungen (Ziffer 2.6.11) findet sich in Annex A zu Ziffer 2.6.

[.....]

2.6.7 Ausübungspreise

(1) Optionsserien von Optionskontrakten können grundsätzlich folgende Ausübungspreise haben:

| Ausübungspreise in EUR, bzw. CHF bzw. USD | Ausübungspreisintervalle in EUR, CHF bzw. CHF USD für Laufzeiten ... | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| | bis zu drei Monaten | von vier bis 12 Monaten | von mehr als 12 Monaten |
| Bis 2 | 0,05 | 0,10 | 0,20 |
| Zwischen 2 und 4 | 0,10 | 0,20 | 0,40 |
| Zwischen 4 und 8 | 0,20 | 0,40 | 0,80 |
| Zwischen 8 und 20 | 0,50 | 1,00 | 2,00 |
| Zwischen 20 und 52 | 1,00 | 2,00 | 4,00 |
| Zwischen 52 und 100 | 2,00 | 4,00 | 8,00 |
| Zwischen 100 und 200 | 5,00 | 10,00 | 20,00 |
| Zwischen 200 und 400 | 10,00 | 20,00 | 40,00 |

² Depositary Receipts (aktienvertretende Zertifikate) werden wie Aktien behandelt.

| | | | |
|----------------|-------|-------|-------|
| Größer als 400 | 20,00 | 40,00 | 80,00 |
|----------------|-------|-------|-------|

[.....]

2.6.10 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage

Die nachfolgende Ziffer 2.6.10.1 regelt grundsätzlich die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage für alle Aktienoptionen. Abweichend davon sind die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage für Optionskontrakte auf Aktien schweizerischer Aktiengesellschaften in Ziffer 2.6.10.2 geregelt. Die Veränderung der Ausübungspreise und Verfalltage für LEPOs sind in Ziffer 2.6.10.2 geregelt.

2.6.10.1 Veränderungen der Kontraktgrößen, Ausübungspreise und Verfalltage bei Aktienoptionen

- (1) Fallen Dividenden an, findet eine Berichtigung der Ausübungspreise grundsätzlich nicht statt.

Als Dividenden gelten auch Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien, falls von einer Gesellschaft der Betrag der Herabsetzung des Nennwerts anstelle einer Dividende ausbezahlt wird bzw. Bestandteil der regulären Ausschüttung ist sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und anderen vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden.

- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1, ~~Satz 1 und 2~~ gelten weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni oder sonstige Barausschüttungen, sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, so ermäßigt sich bei Aktienoptionen der Ausübungspreis für Optionen, die vor dem Ausschüttungstag abgeschlossen worden sind, um einen Betrag, der dem Wert der Ausschüttung nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel Rechnung trägt; entsprechend wird die dem Kontrakt zugrunde liegende Zahl der Aktien so erhöht, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Für Aktienoptionen auf russische Aktien gilt, dass der Teil einer Dividende nach Absatz 1, der 5% des volumengewichteten Durchschnittspreises aller Geschäfte des dem ExTag vorangehenden Handelstages übersteigt, als eine Ausschüttung im Sinne von Absatz 2 zu behandeln ist. Die Anpassung der Optionsserien erfolgt dabei durch Multiplikation der ursprünglichen Kontraktgröße mit dem R-Faktor.

Erfolgt die Bekanntmachung einer Ausschüttung erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date) so wird die betreffende Optionsserie umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung der Optionsserien findet mit Wirkung zum nächsten Handelstag statt.

Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und ist die Bekanntgabe der Ausschüttungshöhe vor dem Ausschüttungsstichtag (Record Date) nicht zu erwarten, so wird die betreffende Optionsserie am Ex-Tag vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung der Optionsserie erfolgt auf Basis der Differenz aus dem Wert der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor dem Ex-Tag und dem Wert am Ex-Tag. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Ex-Tag.

Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und erfolgt die Bekanntgabe erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date), so wird die betreffende Optionsserie umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung der Optionsserie erfolgt auf Basis der Differenz der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor der Bekanntgabe und dem Tag der Bekanntgabe. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Tag der Bekanntgabe der Ausschüttung.

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor.

Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.6.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

- (3) Werden Bezugsrechte gewährt, so ermäßigen sich bei Aktienoptionen die Ausübungspreise für diejenigen Optionsserien, die vor dem ersten Handelstag des Bezugsrechts abgeschlossen worden sind, um einen Betrag, der dem Wert des Bezugsrechts nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel Rechnung trägt; entsprechend wird die dem Kontrakt zugrunde liegende Zahl der Aktien so erhöht, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Ausübung nehmen Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor.

Für den Barausgleich gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital. Der Ausübungspreis verringert sich um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt. Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor, im Übrigen sind gemäß der neuen Kontraktgröße Aktien und etwaige Teilrechte zu liefern. Das gilt auch für Stockdividenden und Ähnliches.

Für den Barausgleich gilt Absatz 2 entsprechend.

- (5) Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Ausübungspreise sowie die Kontraktgröße der Optionen unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt.

Bei Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien zum Zwecke der Rückzahlung von Grundkapital an die Aktionäre erhöht sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis, sofern diese unabhängig von der Zahlung einer Dividende erfolgen. Gleichzeitig verringert sich der Ausübungspreis um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt.

Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung oder Zusammenlegung von Aktien verringert sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig erhöht sich der Ausübungspreis um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt.

- (6) Bei Aktien-Splits ermäßigen sich bei Aktienoptionen die Ausübungspreise entsprechend dem Split-Verhältnis. Die Kontraktgröße und/oder die Anzahl der Kontrakte ändern sich in einem Verhältnis, welches den ursprünglichen Wert der Position des Optionsinhabers unverändert lässt.
- (7) Wird Aktionären im Rahmen von Unternehmensübernahmen bzw. – zusammenschlüssen der Umtausch von Aktien angeboten, so führt dies zu einer Anpassung der Optionskontrakte sofern die Transaktion wirksam vollzogen ist. Eine Transaktion gilt als wirksam vollzogen mit Eintragung in das jeweilige Handelsregister (bei Verschmelzung) beziehungsweise mit der Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens des Angebotes durch die übernehmende Gesellschaft. Die Anpassung der Optionskontrakte erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, ab dem die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung den Aktionären zur Verfügung steht.

Voraussetzung für die Anpassung der Optionskontrakte der Zielgesellschaft ist, dass die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft über die von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen geliefert werden kann, Derivate auf diesen Basiswert gehandelt werden können, sowie ein Handel der angebotenen Aktien oder sonstigen Rechte an einer von den Eurex Börsen bestimmten Börse möglich ist.

Sofern die Gegenleistung ausschließlich aus Aktien oder Aktien zuzüglich einem Baranteil besteht, dessen Wert 67% der Gesamtleistung nicht übersteigt, so erfolgt die Anpassung mittels der R-Faktor Methode. Die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien werden ersetzt werden durch die im Umtauschangebot angebotenen Aktien unter Berücksichtigung der entsprechenden Umtauschrelation.

Sofern die Gegenleistung ausschließlich in Bar erfolgt, so endet die Laufzeit des Optionskontraktes mit Wirkung zu dem in 2.6.10 Absatz 7 Satz 3 beschriebenen Zeitpunkt. Optionskontrakte, deren Verfalltag nach der Einstellung des Handels liegt, werden zu ihrem theoretisch fairen Wert abgerechnet. Gleiches gilt, sofern die Gegenleistung aus Aktien und einem Barausgleich besteht und der Baranteil zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebotes einem Wert von mehr als 67% der Gesamtleistung entspricht, sowie wenn die Voraussetzungen gemäß 2.6.10 Absatz 7 Satz 4 nicht gegeben sind.

Zur Bestimmung des theoretisch fairen Wertes wird das Cox-Ross Optionspreismodell verwendet. Die Volatilität, die zur Bestimmung der fairen Werte festgelegt wird, ist der Durchschnittswert der implizierten Volatilitäten der täglichen Settlementpreise an den zehn vorausgehenden Handelstagen vor Veröffentlichung des Übernahmeangebots. Hilfsweise konsultieren die Eurex-Börsen eine Gruppe von mindestens 5 Börsenteilnehmern und legen die durchschnittliche implizierte Vola auf Basis der Angaben dieser Börsenteilnehmer fest. Weitere Informationen zur Berechnung des fairen Wertes finden sich im Eurex User Handbuch System Overview and Information Manual.

- (8) Wird eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, aber von den Bestimmungen nicht geregelt oder erfasst, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die hiervon betroffenen Optionen mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Auch für den Fall, dass eine Kapitaltransaktion durchgeführt wird, die durch die Bestimmungen der Ziffer 2.6.10.1 nicht geregelt wird, werden die Eurex-Börsen eine sich an diese anlehrende Regelung erlassen. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.
-

(9) Bei Ausübung von Aktienoptionen, deren Kontraktgröße im Rahmen einer Kapitalmaßnahme angepasst worden ist, nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich vor. Bei Ausübung erfolgt der Barausgleich grundsätzlich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße. Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.6.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

(10) Bei Änderungen der Kontraktgröße und der Ausübungspreise nach Absatz 1 bis 7 werden neue Serien nach Maßgabe der Ziffern 2.6.8. und 2.6.9 eingeführt.

Bei Kapitalmaßnahmen (Absatz 1 bis 7) werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Optionsserien von den Eurex-Börsen gelöscht. Die Eurex-Börsen benachrichtigen alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.

(11) Grundsätzlich erfolgt bei Aktienoptionen auf russische Aktien die Ermittlung des für die Anpassung der Ausübungspreise erforderlichen Preises des Basiswerts unter zu Hilfenahme des volumengewichteten Durchschnittspreises.

2.6.10.2 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage bei LEPOs

Für die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.6.10.1 mit folgender Abweichung:

Für LEPOs bleibt der Ausübungspreis bei einer Kapitalmaßnahme in jedem Fall unverändert. Zur Erhaltung des ursprünglichen Kontraktwerts wird die Kapitalmaßnahme mittels Bestimmung einer neuen Kontraktgröße berücksichtigt.

2.6.11 Preisabstufungen

Der Preis einer Aktienoption oder LEPO wird grundsätzlich mit zwei oder vier Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt EUR 0,0005, EUR 0,01 oder CHF 0,01 oder USD 0,01. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen die jeweiligen Nachkommastellen und kleinste Preisveränderungen (Tick) durch bekannt zu machenden Beschluss für die jeweiligen Produkte fest.

2.6.12 Ausübung

(1) Eine Aktienoption oder LEPO kann durch den Käufer an jedem Börsentag bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausgeübt werden (American-style). Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.6.5)

(2) Abweichend von Ziffer 2.1.3 Absatz 1 und 2.6.12 kann der Inhaber einer Aktienoption auf russische Basiswerte diese jedoch nur am letzten Handelstag (Ziffer 2.6.5) dieser Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).

(2)(3) Für Optionskontrakte und LEPOs auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften gilt dies mit Ausnahme des dem Tag des Dividendenabgangs vorhergehenden Tages. Fällt der Tag, der dem Tag des Dividendenabgangs vorhergeht nicht auf einen Börsentag, ist eine Ausübung an dem davor liegenden Börsentag nicht möglich.

2.6.13 Erfüllung, Lieferung

[.....]

Annex A zu Ziffer 1.6 der Kontraktsspezifikationen:

[.....]

| Futures auf weitere Aktien | Produkt-ID | Länderkennung | Kontraktgröße | Minimale Preisveränderung | Währung |
|-----------------------------------------|-------------|---------------|---------------|---------------------------|------------|
| <u>Gazprom</u> | <u>GAZF</u> | <u>RU</u> | <u>100</u> | <u>0,01</u> | <u>USD</u> |
| <u>Lukoil (OAO)</u> | <u>LUKF</u> | <u>RU</u> | <u>100</u> | <u>0,01</u> | <u>USD</u> |
| <u>Surgutneftegaz</u> | <u>SGNF</u> | <u>RU</u> | <u>100</u> | <u>0,01</u> | <u>USD</u> |
| <u>MMC Norilsk Nickel</u> | <u>NNIF</u> | <u>RU</u> | <u>50</u> | <u>0,01</u> | <u>USD</u> |
| <u>Unified Energy Systems of Russia</u> | <u>UESF</u> | <u>RU</u> | <u>100</u> | <u>0,01</u> | <u>USD</u> |
| <u>OJSC OC Rosneft</u> | <u>OJSE</u> | <u>RU</u> | <u>500</u> | <u>0,01</u> | <u>USD</u> |
| <u>OAO Novatek</u> | <u>N10F</u> | <u>RU</u> | <u>100</u> | <u>0,01</u> | <u>USD</u> |
| <u>OJSC Novo Lipetsk Steel</u> | <u>N7MF</u> | <u>RU</u> | <u>100</u> | <u>0,01</u> | <u>USD</u> |
| <u>Evrast Group S.A.</u> | <u>HK1F</u> | <u>RU</u> | <u>100</u> | <u>0,01</u> | <u>USD</u> |
| <u>Sistema JSFC/Aktion. FIN GDR</u> | <u>K07F</u> | <u>RU</u> | <u>100</u> | <u>0,01</u> | <u>USD</u> |
| <u>Comstar United Telesystems</u> | <u>C8RF</u> | <u>RU</u> | <u>500</u> | <u>0,01</u> | <u>USD</u> |
| <u>X5 Retail Group GDR</u> | <u>PJPF</u> | <u>RU</u> | <u>100</u> | <u>0,01</u> | <u>USD</u> |
| <u>Rostelekom</u> | <u>RTLF</u> | <u>RU</u> | <u>100</u> | <u>0,01</u> | <u>USD</u> |
| <u>AO Tatneft</u> | <u>TTFF</u> | <u>RU</u> | <u>100</u> | <u>0,01</u> | <u>USD</u> |
| <u>Gazprom Neft</u> | <u>SCFF</u> | <u>RU</u> | <u>100</u> | <u>0,01</u> | <u>USD</u> |
| <u>Severstal</u> | <u>RTSF</u> | <u>RU</u> | <u>500</u> | <u>0,01</u> | <u>USD</u> |

Annex B zu Ziffer 2.6 der Kontraktsspezifikationen:

[.....]

| <u>Andere Aktienoptionen (USD)</u> | | | | | |
|------------------------------------|-------------|-----------|------------|-----------|-------------|
| <u>Gazprom</u> | <u>GAZ</u> | <u>RU</u> | <u>100</u> | <u>12</u> | <u>0,01</u> |
| <u>Lukoil</u> | <u>LUK</u> | <u>RU</u> | <u>100</u> | <u>12</u> | <u>0,01</u> |
| <u>Surgutneftegaz</u> | <u>SGN</u> | <u>RU</u> | <u>100</u> | <u>12</u> | <u>0,01</u> |
| <u>Norilsk Nickel</u> | <u>NNIA</u> | <u>RU</u> | <u>50</u> | <u>12</u> | <u>0,01</u> |

Annex C zu den Kontraktsspezifikationen:

Handelszeiten Futures-Kontrakte

[.....]

Index-Futures-Kontrakte

| Produkt | Produkt-ID | Pre-Trading-Periode | Fortlaufender Handel | Post-Trading Full-Periode | OTC Block Trading | Letzter Handelstag | |
|-----------------------------------------------------------|-------------|---------------------|----------------------|---------------------------|--------------------|--------------------|--|
| | | | | | | Handel bis | |
| [.....] | | | | | | | |
| <u>RDXxt[®] USD - RDX Extended Index Futures</u> | <u>FRDX</u> | <u>07:30-08:50</u> | <u>08:50- 17:30</u> | <u>17:30-20:30</u> | <u>09:00-19:00</u> | <u>16:30</u> | |
| DJ EURO STOXX [®] Sector Index Futures | | 07:30-07:50 | 07:50-- 22:00 | 22:00-22:30 | 08:05-22:00 | 12:00 | |
| DJ STOXX [®] 600 Sector Index Futures | | 07:30-07:50 | 07:50-- 22:00 | 22:00-22:30 | 08:05-22:00 | 12:00 | |

alle Zeiten MEZ

[.....]

Aktien-Futures

| Futures-Kontrakte auf Aktien | Länder- kennung | Pre-Trading- Periode | Fortlaufender Handel* | Post-Trading Full-Periode | OTC Block Trading | Letzter Handelstag Handel bis |
|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------------|--------------------------|------------------------------|----------------------|-------------------------------------|
| [.....] | | | | | | |
| Schweizer und Skandinavischer (Finnischer/Schwedischer) Aktiengesellschaften | CH (FI/SE) | 07:30-08:52 | 08:52-17:45 | 17:45-19:00 | 09:00-18:30 | 17:45 |
| <u>Russische Aktien</u> | <u>RU</u> | <u>07:30-08:53</u> | <u>08:53-17:45</u> | <u>17:45-19:00</u> | <u>09:00-18:30</u> | <u>16:40</u> |

* Der Handel in Futures-Kontrakten auf Aktien beginnt im Anschluss an den Beginn des Handels in Optionen auf Aktien; alle Zeiten MEZ

[.....]

Handelszeiten Optionskontrakte

Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien von Aktiengesellschaften

| Produkt | Produkt- ID | Pre-Trading- Periode | Fortlaufender Handel | Post-Trading Full-Periode | OTC Block Trading | Letzter Handelstag | |
|--------------------------------------------|----------------|-------------------------|-------------------------|------------------------------|----------------------|--------------------|------------------|
| | | | | | | Handel bis | Ausübun g bis |
| Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien | | | | | | | |
| [.....] | | | | | | | |
| US-amerikanischer Aktiengesellschaften | | 07:30-08:53 | 08:53-17:33 | 17:33-20:00 | 09:00-19:00 | 17:33 | 20:00 |
| <u>Russischer Aktiengesellschaften</u> | | <u>07:30-09:50</u> | <u>09:50-16:30</u> | <u>16:30-20:00</u> | <u>10:00-19:00</u> | <u>16:30</u> | <u>20:00</u> |

alle Zeiten MEZ

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 23.04.2007 in Kraft.

Frankfurt am Main, 20.04.2007

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Michael Peters

Peter Reitz
